

## 1. Teil der Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 22.12.2016)“** sowie zum

**„Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Stand 19.12.2016)“**

Sehr geehrter Herr Dr. Sangerstedt, sehr geehrter Herr Dr. Krohn,

sehr geehrte Damen und Herren,

von der, bereits am 22.12.2016 eingeleiteten, Länder- und Verbändeanhörung zu den beiden oben genannten Referentenentwürfen hat der Fachverband Biogas – mangels direkter Beteiligung – erst am 9.1.2017 Kenntnis erhalten.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. in zwei Teilen erfolgen muss, wobei der 2. Teil leider erst am Montag, den 16.1.2017 übermittelt werden kann.

Weiterhin bitten wir um die Aufnahme des Fachverband Biogas e.V. mit folgender e-Mail Adresse [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org) in die entsprechenden Verteiler Ihres Hauses.

### **Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Neben der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU soll die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auch der Vereinfachung, Harmonisierung und anwenderfreundlicheren Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs dienen.

Vor diesem Hintergrund regt der Fachverband Biogas e.V. folgende Änderung in Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ an:

*„In Anlage 1 in Nummer 8.4.2.1 und 8.4.2.2 Spalte „Vorhaben“ wird jeweils die Angabe „50 t“ durch die Angabe „100 t“ ersetzt.“*

Der Fachverband Biogas greift einen gleichlautenden Vorschlag des Bundesrates auf, der diese Änderung bereits im Zuge der Beratungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“<sup>1</sup> angeregt hatte.

Der Vorschlag des Bundesrates wurde damals jedoch von der Bundesregierung<sup>2</sup> abgelehnt, weil er die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regelungen der 4. BImSchV nicht widerspiegelte.

Inzwischen ist die Änderung aber erforderlich, um eben diesen - von der Bundesregierung offensichtlich gewollten - Gleichlaut mit den Regelungen der 4. BImSchV wieder herzustellen.

<sup>1</sup> siehe BR-Drs. 314/12(B) Nr. 37 vom 6.7.2012

<sup>2</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2012 (BR-Drs. 314/12 -Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BR-Drs. 314/12)